

IV ZR 112/62

Verkündet am
24. Oktober 1962

2449 059

11

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Friedl G. geb. R., T./Israel,
K. Str.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 14. Februar 1962 wird aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat Rechtsanwalt E[REDACTED] in B[REDACTED] Vollmacht erteilt, ihre Entschädigungsansprüche geltend zu machen. Rechtsanwalt E[REDACTED] hat die Klagschrift eingereicht. Sie ist jedoch von einem anderen Rechtsanwalt als seinem Vertreter unterzeichnet worden. Rechtsanwalt E[REDACTED] selbst hat auch in der Folgezeit den Rechtsstreit im ersten Rechtszug durch Vertreter führen lassen.

Die Berufungsschrift, die zugleich die Berufungsbegründung enthält, ist von Rechtsanwalt E[REDACTED] unterzeichnet worden. Rechtsanwalt E[REDACTED] ist beim Berufungsgericht nicht zugelassen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung verworfen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren im zweiten Rechtszug gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Ansicht konnte Rechtsanwalt E. für die Klägerin nach § 224 Abs. 1 BEG die Berufung beim Berufungsgericht einlegen. Denn Rechtsanwalt E. hat die Klägerin im Sinne dieser Bestimmung im ersten Rechtszug vertreten. Der Sachverhalt liegt insoweit ebenso wie der, der vom Senat durch den Beschluß vom 28. März 1962 IV ZB 71/62 entschieden worden ist. Auf die Gründe dieses Beschlusses wird Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Loewenheim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)